

## ► Rechnungsstellung

**Doppelt bezahlte Rechnung: Ist für die Rücküberweisung von zu viel gezahltem Honorar eine Bearbeitungsgebühr zulässig?**

**| FRAGE:** „Immer wieder kommt es vor, dass Selbstzahler Rechnungen doppelt bezahlen. Das Geld wird selbstverständlich zurücküberwiesen (§ 812 BGB). Kann man für den entstandenen Aufwand (Arbeitszeit) und in Anbetracht der Bankgebühren für Überweisungen eine Bearbeitungsgebühr verlangen? |

**ANTWORT:** Ohne gesonderte Vereinbarung sehe ich keine Rechtsgrundlage für eine Bearbeitungsgebühr. Der Aufwand für die Überweisung dürfte sich im Rahmen halten – ebenso wie die Kosten, die von der Bank für eine einzelne Überweisung erhoben werden. Vor diesem Hintergrund gibt es auch keine Entscheidungen der Gerichte. Ich würde sagen, dass die Erhebung von „Gebühren“ in der Praxis sehr unüblich ist. Mir ist zumindest kein Fall dazu bekannt. Rein theoretisch könnte dazu im Rahmen der Vertragsfreiheit eine Regelung getroffen werden. Dann gäbe es eine vertragliche Anspruchsgrundlage. Das habe ich allerdings noch nie gehört. Hinzu kommt, dass – analog zur Ausfallgebühr bei Terminversäumnis – eine konkrete Bezifferung des entstandenen Schadens erforderlich wäre. Angesichts des geringen Schadenswerts dürfte das bei wirtschaftlicher Betrachtung eher nicht infrage kommen.

beantwortet von RAin und FAin MedR Prof. Dr. Birgit Schröder, Hamburg

Ohne gesonderte Vereinbarung keine Rechtsgrundlage für Bearbeitungsgebühr

## ► Leserforum

**Fadenlegen bei der Fissurenversiegelung**

**| FRAGE:** „Wie kann ich das Verdrängen von störendem Zahnfleisch durch einen Faden bei der Fissurenversiegelung berechnen?“ |

**ANTWORT:** Die Nr. 2030 GOZ darf nur beim Füllen oder Präparieren abgerechnet werden. Das Fadenlegen ist keine selbstständige Leistung, deshalb bleibt Ihnen nur die Steigerung der Hauptleistung nach der Nr. 2000 GOZ.

Fadenlegen ist keine selbstständige Leistung

## ► Leserforum

**Geschlossene PAR an Weisheitszähnen als GKV-Leistung?**

**| FRAGE:** „Gehört die geschlossene PAR-Therapie an Weisheitszähnen zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse?“ |

**ANTWORT:** Die Abrechnungsbestimmungen der BEMA-Leistung AITb (Antiinfektiöse Therapie, je behandeltem mehrwurzeligen Zahn) enthalten keinen Ausschluss der Weisheitszähne, allerdings sind – ebenso wie bei allen anderen betroffenen Zähnen – die Richtlinien, die Abrechnungsbestimmungen sowie das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Die entsprechende Indikation für die PAR-Therapie der 8er sowie eine gute Prognose dürften hier ausschlaggebend sein. Bitte achten Sie auf ausführliche und sorgfältige Dokumentation im Laufe der gesamten PAR-Behandlung, damit steht auch der folgenden zweijährigen UPT-Strecke nichts im Wege.

Detaillierte Dokumentation auch hier unumgänglich